



Tagung „Andere Anbieter“

Das Bundesteilhabegesetz

Erste Konturen mit Blick auf die Teilhabe am Arbeitsleben

Horst Frehe
Staatsrat für Soziales a.D.

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Diskussion um Soziale Teilhabe

Ablauf der Diskussion

- 2004** Deutscher Verein Bundesteilhabegeld
- 2007** Deutscher Verein Reform Eingliederungshilfe
- 2009** FbJJ Beginn Gesetz zur Sozialen Teilhabe
- 2011** FbJJ Entwurf Gesetz zur Sozialen Teilhabe
- 2011** ASMK Reform-AG Eingliederungshilfe
- 2012** Bund-Länder Fiskalpakt
- 2013** ASMK-Beschluss Bundesleistungsgesetz
- 2013** Koalitionsvertrag Entlastung 1 Mrd., 5 Mrd.
- 2014** Kleine und Große AG Bundesteilhabegesetz
- 2015** Abschlussbericht v. 14.4.2015
- 2016** *Bundesregierung Gesetzentwurf*

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Bundesteilhabegesetz

Ziele des Gesetzes

- **Das Menschenrecht auf eine inklusive Gesellschaft im Lichte der BRK verankern,**
- **Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung ermöglichen,**
- **Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht entwickeln,**
- **das Zusammenspiel von vorgelagerten Sozialleistungen und Eingliederungshilfe verbessern,**
- **die Koordination der Reha-Träger verbessern und möglichst Leistungen aus einer Hand erbringen.**
- **Begrenzung und Vermeidung neuer Ausgabendynamik**

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Umsetzungsschritte zum Bundesteilhabegesetz

Umsetzung der Ziele

- Weiterentwicklung Behinderungsbegriff
- Herauslösen der Eingliederungshilfe aus der Fürsorge
- Überprüfung Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Personenzentrierte Gestaltung der Leistungen
- Trennung Fachleistung/Existenzsichernde Leistungen
- Bundeseinheitliches Verfahren der Leistungserbringung
- Prüfung der Möglichkeiten unabhängiger Beratung
- Wirksamkeitskontrolle der Einzelfall- und Vertragsebene
- Verbesserung der Steuerung und Effizienz der EGH

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Themen der AG Bundesteilhabegesetz

Themen der hochrangigen Arbeitsgruppe

- Behinderungsbegriff
- Abgrenzung Fachleistung/existenzsichernde Leistungen
- Bedarfsermittlung
- Unabhängige Beratung
- *Teilhabe am Arbeitsleben*
- Medizinische Leistungen
- Leistungen der Sozialen Teilhabe/Persönliche Assistenz
- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Bundesteilhabegeld, Blinden- und Gehörlosengeld

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Themen der AG Bundesteilhabegesetz

Themen der hochrangigen Arbeitsgruppe

- **Verfahrensänderungen im SGB IX**
- **Aufgaben und Verantwortung Länder und Träger**
- **Leistungserbringungs- und Vertragsrecht**
- **Kinder- und Jugendhilfe/Große Lösung SGB VIII/XII**
- **Inklusive Bildung und Hochschule**
- **Krankenversicherung SGB V / Häusliche Krankenpflege**
- **Pflegeversicherung SGB XI / Hilfe zur Pflege**
- **Begrenzung der Kostendynamik, Kommunale Entlastung und Gegenfinanzierung**
- **Übergangsregeln / Inkrafttreten**

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Behinderungsbegriff der BRK

Menschenrechtlicher Behinderungsbegriff als gesellschaftliche Wechselwirkung

Art. 1 S. 2 der Behindertenrechtskonvention (BRK)

Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ umfasst Menschen mit langfristigen körperlichen, geistigen, intellektuellen oder sensorischen Beeinträchtigungen, die sie im Zusammenspiel mit verschiedenen Barrieren an einer gleichberechtigten vollen und wirksamen Teilhabe in der Gesellschaft hindern können.

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Behinderungsbegriff Bundesteilhabegesetz

Zweistufiger Behinderungsbegriff

- 1. Eine Behinderung liegt vor bei Menschen, die**
 - eine individuelle Beeinträchtigung (UN-BRK/ICF) haben,**
 - welche in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Barrieren,**
 - ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschränkt.**
- 2. Leistungsberechtigt sind Personen, die**
 - behindert im Sinne der (Grund-)Definition des SGB IX sind und**
 - deren Notwendigkeit an (personeller/technischer) Unterstützung in (noch zu bestimmenden) bedeutenden Lebensbereichen erheblich/wesentlich ausgeprägt ist.**

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Behinderungsbegriff Bundesteilhabegesetz

Lebensbereiche

Die zu bestimmenden Lebensbereiche (ICF-orientiert) können sein:

- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Lernen und Wissensanwendung
- Kommunikation, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Selbstversorgung
- häusliches Leben
- Mobilität
- Orientierung
- *Arbeit und Beschäftigung*
- Gemeinschaftliches, Soziales und Staatsbürgerliches Leben

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Trennung Fach-/Existenzsichernde Leistungen

Fachleistungen

- Die Leistungen der bisherigen Eingliederungshilfe sind die Fachleistungen. Diese Leistungen fördern die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Leistungen nach geltendem Recht sind die im Leistungskatalog des § 54 SGB XII aufgeführten Leistungen.
- Der Leistungskatalog ist nicht abschließend, d.h. im Einzelfall können auch weitere Leistungen erbracht werden. Der offene Leistungskatalog bleibt erhalten.
- Er wird wegen der Neuausrichtung grundlegend überarbeitet, d.h. neu definiert, beschrieben und strukturiert.
- Verweisungen auf andere Gesetze bzw. Konkretisierungen im Rahmen der Eingliederungshilfe-Verordnung entfallen.
- Sie werden in eine systematische, transparente und übersichtlichere Struktur überführt.

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Abgrenzung Fachleistung / Existenzleistungen

Existenzsichernde Leistungen

Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt sollen künftig insbesondere folgende Bedarfe umfassen:

- die Regelsätze (SGB XII, SGB II),
- Mehrbedarfe (z.B. für werdende Mütter, Alleinerziehende, alte oder voll erwerbsgeminderte Menschen mit dem Merkzeichen G).
- Mehrbedarf für das Essen in Werkstätten für behinderte Menschen und bei sonstigen tagesstrukturierenden Maßnahmen,
- Einmalige Bedarfe (z.B. Erstausstattung für die Wohnung oder für Bekleidung)
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie Vorsorge
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Bundeseinheitliche Bedarfsermittlung

Bedarfsermittlungsverfahren nach ICF

Etablierung eines praktikablen, bundesweit vergleichbaren und auf Partizipation beruhenden Verfahrens der Gesamtplanung:

- **Trennung von Verfahren und Instrumenten**
- **Benennung der Anforderungen an die Instrumente/Kriterien der Bedarfsermittlung (z.B. ICF-orientiert, transparent, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert)**
- **Festlegung des Verfahrensablaufes**
- **Bestimmung der Verfahrensbeteiligten und ihre Rechte und Pflichten**
- **Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihre gesetzlichen Betreuer sowie Vertrauenspersonen in möglichst allen Verfahrensschritten**

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Vorrang des SGB IX

Teilhabeplan

- Die Sozialleistungsträger bleiben auch im Falle einer trägerübergreifenden Teilhabeplanung grundsätzlich in ihrer Leistungs- und Durchführungsverantwortung.
- Der zuständige Träger bekommt den rechtlichen Status eines gesetzlich **„Beauftragten“** in Anlehnung an § 93 SGB X.
- Als **„Beauftragter“** trifft er Entscheidungen für die zu beteiligenden Reha-Träger, wenn diese sich an der Abstimmung des Teilhabeplans nicht bzw. nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen beteiligen oder die Leistung nicht in eigener Zuständigkeit feststellen.
- In diesen Fällen erlässt der **„Beauftragte“** den Bescheid für alle Leistungen.
- Widerspruch und Klage richten sich gegen den **„Beauftragten“**.

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Einkommens- und Vermögensanrechnung

Optionen zur Bedürftigkeitsprüfung

- **Vollständige Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Fachleistungen**
- **Privilegierung des Erwerbseinkommens**
- **Privilegierung von Personengruppen oder Leistungen**
- **Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen**
- **Einführung anderer Bezugsgrößen z.B. aus der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV)**
- **Freistellung oder teilweiser Schutz bestimmter Vermögensarten (z.B. Alterssicherung)**
- **Ganze oder teilweise Freistellung von Unterhaltspflichtigen (Verwandte, Ehegatten)**

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ UN-BRK zum Arbeitsleben

Artikel 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung

- Die Vertragsstaaten erkennen das **gleichberechtigte Recht auf Arbeit** von Menschen mit Behinderungen an; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den **Lebensunterhalt durch Arbeit** zu verdienen, die in einem **offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt** und **Arbeitsumfeld frei gewählt und angenommen** wurde....

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabe am Arbeitsleben

Handlungsbedarf bei der Teilhabe am Arbeitsleben

- **Steuerung des Zugangs zu Werkstattleistungen**
- **Weiterentwicklung des Werkstattrechts mit dem Ziel:**
 - ❖ **Verbesserung der Durchlässigkeit**
 - ❖ **Optimierung beruflicher Bildung**
 - ❖ **Erweiterung der Mitwirkung**
 - ❖ **Ausdifferenzierung der Werkstattleistungen (virtuelle Werkstatt)**
- **Öffnung der Werkstatt für weitere Personengruppen**
- **Weitere Beschäftigungsanreize im Recht der Arbeitsförderung und Schwerbehindertenrecht**
- **Verbesserung der Zusammenarbeit Träger der Eingliederungshilfe, Bundesagentur für Arbeit und Integrationsämter**
- **Gegenfinanzierung von Leistungsverbesserungen**
- **Stärkere Kontrolle der Beschäftigungspflicht**

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabe am Arbeitsleben

Lösungsansätze bei der Teilhabe am Arbeitsleben

- **Zulassung von Beschäftigungsträgern neben der WfbM**
- **Anspruch auf ein Budget für Arbeit mit Minderleistungsausgleich und Job-Coaching mit Rückkehroption**
- **Eingliederung der Tagesförderstätten in die WfbM / Wegfall des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Leistung**
- **Absenkung des Beitragsniveaus der gesetzlichen RV-Beiträge in der WfbM evt. zugunsten der Entlohnung**
- **Erweiterung der Unterstützten Beschäftigung auf voll Erwerbsgeminderte**
- **Verstärkte Förderung von Integrationsbetrieben**
- **Flächendeckender Ausbau der beruflichen Orientierung**
- **Keine Übertragung der Zuständigkeit auf die BA**

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabe am Arbeitsleben

Zulassung anderer Leistungsanbieter

Beschäftigungsträger als Alternative zur WfbM:

- Alternativen:**
 - Beschäftigung mit Arbeitsvertrag**
 - Beschäftigung zu Werkstattbedingungen**
 - Arbeitnehmerüberlassung**
- Probleme:**
 - Standards der Beschäftigung**
 - Mitwirkung der Beschäftigten**
 - Job-Coaching/Anleitung**
 - Finanzielle Ausstattung**
- Wirkung:**
 - Ausweitung von Sonderbeschäftigung**
 - Einkommen für Lebensunterhalt**

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabe am Arbeitsleben

Einführung Budget für Arbeit

Neuer Status zwischen voller Erwerbsminderung und voller Erwerbsfähigkeit:

- Behinderte Menschen, die wegen ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den **üblichen** Bedingungen des **allgemeinen Arbeitsmarktes** erwerbstätig zu sein, können Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben auch als Budget für Arbeit erhalten, um eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung gegen Entgelt auszuüben.
- Unüblich heißt: Nur mit dauerhaften **Minderleistungsausgleich** und/oder **Job-Coaching** im allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar.
- Grundsätzlich besteht eine Rückkehroption / erworbene Rentenanwartschaften bleiben bestehen.

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabe am Arbeitsleben

Einführung Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit umfasst berufliche Teilhabeleistungen wie:

- Berufsvorbereitung
- Unterstützte Beschäftigung
- Berufliche Ausbildung
- Arbeitsassistenz
- Eingangs- und Berufsbildungsphase
- Leistungen im Arbeitsbereich WfbM

Geprüft werden sollte, ob auch die **Grundsicherung** Bestandteil des Budgets für Arbeit werden kann.

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Teilhabe am Arbeitsleben

Ausdifferenzierung der Werkstattangebote

- **Neugestaltung der Eingangs- und Berufsbildungsphase**
- **Neue Ausbildungsformen in der WfbM**
- **Verstärkung des Angebots an Außenarbeitsplätzen**
- **Eingliederung der Tagesförderangebote / Wegfall des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Leistung**
- **Initiierung von Integrationsprojekten/-abteilungen in den WfbM**
- **Verbesserter Übergang zu Integrationsbetrieben und in den allgemeinen Arbeitsmarkt**

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Finanztableau, Kommunale Entlastung, Gegenfinanzierung

Kommunale Entlastung und BTG

- Das Finanztableau lässt nur geringe Verbesserungen zu (z.B. keine vollständige Abschaffung der Einkommensanrechnung).
- Die Kommunen werden unabhängig von der Reform der Eingliederungshilfe (BTG) wie folgt entlastet:
 - Ab 2014 jährlich 1 Mrd. € über eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterbringung (KdU) und der Mehrwertsteuerpunkte.
 - Ab 2016 jährlich 5 Mrd. € über das gleiche Verfahren
- Der Vorschlag der ASMK eine Entlastung über ein Bundesteilhabegeld zu organisieren, wurde nicht umgesetzt.
- Eine Gegenfinanzierung von begrenzten Leistungsverbesserungen kann nur durch Effizienzgewinne bei der Leistungsorganisation erfolgen (z.B. Umwandlung stationär zu ambulant).
- Die Umwandlung von Steuerfreibeträgen in ein Teilhabegeld wird aus politischen Opportunitätsgründen nicht verfolgt.

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

■ Finanztabelleau, Kommunale Entlastung, Gegenfinanzierung

Übergangsregelungen/Inkrafttreten

- Insbesondere bei der Umwandlung von stationärer in ambulante Leistungserbringung und bei der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen wird es lange Übergangsfristen wegen der Vertragsänderungen geben.
- Andere Regelungen wie die Umsetzung von Bedarfsfeststellungsverfahren und Teilhabeplänen können per Stichtag geregelt werden.
- Die Förderung unabhängiger Beratung und die Zusammenarbeit der Reha-Träger können mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verändert werden.
- Für die Leistungsberechtigten sollen Risiken Vermieden werden.
- Das Bundesteilhabegesetz soll noch 2016 in kraft treten.

Soziale Teilhabe behinderter Menschen

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

